

SITZUNG VOM 26. FEBRUAR 2019

Anwesend : H. H. WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES St., 1. Schöffe;
THOME, 2. Schöffe;
HEYEN, 3. Schöffe;
PAUELS, 4. Schöffin;

BASTIN-VEITHEN, ~~STOFFELS~~,
HEINEN-CURNEL, MERTES,
MÜLLER, HENNES, NEUENS,
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,
JOUSTEN-LANGER, JOST und
VEITHEN, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend : Herr STOFFELS, entschuldigt, Mitglied.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Ö.S.H.Z.

Zurkenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2018 der lokalen Kommission für Energie DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. März 2013 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;

In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2018 der lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 2, Flur C, Nr. 122 L an den Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Dezember 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60 ein Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 2, Flur C, Nr. 122 L mit einem Flächeninhalt von 209 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEO.PRO 3.14 vom 14. November 2018 in

gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 209 m² hat;

In Erwägung dessen, dass der Antragsteller sich gemäß Ankaufsverpflichtung vom 25. November 2018 bereit erklärt hat, eine Fahr- und Gehgerechtsame über das auf dem beiliegenden Plan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück der Parzellen Gem. 2, Flur C, Nr. 122 V und Nr. 122 L zu gewähren, womit erlaubt wird, dass man den dort stehenden Wasserbehälter erreichen kann sowie eventuelle Reparaturen und Instandhaltungs- und Errichtungsarbeiten am besagten Gebäude durchführen kann;

In Erwägung dessen, dass während des vom 02. Januar 2019 bis zum 18. Januar 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 21. Januar 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Markus LEYENS aus 4770 DEIDENBERG, Zur Hardt 60 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindepazelle Gem. 2, Flur C, Nr. 122 L mit einem Flächeninhalt von 209 m² zum Preis in Höhe von 731,50 € unter Einhaltung der in der Ankaufsverpflichtung vom 25. November 2018 festgelegten Fahr- und Gehgerechtsame zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2019 :

Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag des Forstamtes ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07. September 2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie, laut welchem die Höchstmenge je Haushalt ab dem Wirtschaftsjahr 2019 von 15 auf 20 Festmeter erhöht werden soll;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag des Forstamtes ST.VITH zirka 400 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2 : Die für den Holzverkauf vom 17. Oktober 2018 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3 : Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrig bleibenden Lose werden auf dem Submissionswege angeboten.

Artikel 4 : Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (*Mindestpreis : 25 € pro Festmeter*) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5 : Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25 € pro Festmeter nicht anwendbar.

Artikel 6 : Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde AMEL haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7 : Je Haushalt können maximal **20** Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 20 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig.

Artikel 8 : Die Abfuhrfrist ist auf den **30. Juli 2019** festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9 : Zahlungen : Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10 : Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019) : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Ausbesserung von sechs verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2019) mit Zuschüssen der Wallonischen Region ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 18. Oktober 2018, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes zur Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2019) zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Januar 2019 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 291.694,18 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 42104/735/60 eingetragen sind bzw. angepasst werden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. - Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros erstellt werden konnte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Ausbesserung von sechs verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2019).
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 291.694,18 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42104/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 7) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Anbringen eines neuen Flachdaches auf der Pumpstation MEYERODE : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Neugestaltung des Dorfplatzes Meyerode ein neues Flachdach auf der anliegenden Pumpstation angebracht werden soll;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.877,92 €, inkl. MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 874/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag vergeben, der die Erneuerung des Dachstuhles sowie die Anbringung eines neuen Flachdaches beinhaltet.
Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 15.877,92 €, inkl. MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag ist im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Ausführungsfristen
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Arbeitsausführung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlungen erfolgt in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 874/724/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Tiefladers für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung -
Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein neuer Tieflader für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Tiefladers, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 40.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 14. Dezember 2018 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2019 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 421/743/98 eingetragen worden ist;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines Tiefladers für die Gemeindedienste.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 40.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/98 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Renovierung des Dorfhauses VALENDER : Vorlage der Vereinbarung zur Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 2017 über die finanzielle Beteiligung der „Dorf- und Kulturge-

meinschaft VALENDER VoG“ an den Kosten für die Renovierung des Dorfhauses VALENDER im Rahmen der Ländlichen Entwicklung die zehnpromzentige Beteiligung auf einen maximalen Betrag in Höhe von 38.000,00 € begrenzt worden ist;

In Erwägung dessen, dass in derselben Sitzung beschlossen worden ist, der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“ zur Deckung der vorgenannten Eigenbeteiligung gegebenenfalls einen zinslosen Überbrückungskredit nach Vorlage der Kassenbücher zu gewähren, deren Modalitäten noch in einem Abkommen festzulegen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Vereinbarung zur Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 38.000,00 € an die „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau Anna PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Durchsicht des Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der „Dorf- und Kulturgemeinschaft VALENDER VoG“ einen zinslosen Überbrückungskredit zur Deckung und Rückzahlung des Eigenanteils in Höhe von 38.000,00 € zu gewähren.
- 2) Den Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung gutzuheißern und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
- 3) Das Gemeindegkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Antrag der „Födekam Ostbelgien VoG“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung der 10. Auflage des „Födekam Vocal Projects“

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Födekam Ostbelgien VoG vom 24. Januar 2019 auf finanzielle Unterstützung für die 10. Auflage des „Födekam Vocal Project“, das vom 07. April bis zum 12. April 2019 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindet, mit Abschlusskonzert in der Kirche DEIDENBERG am 13. April 2019 um 19 Uhr;

In Anbetracht dessen, dass diese Veranstaltung bereits seit sechs Jahren in der Gemeinde AMEL stattfindet;

Auf Grund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der VoG FÖDEKAM Ostbelgien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € für die Organisation der 10. Auflage des „Födekam Vocal Project“ zu gewähren.

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 01. Februar 2019 : Auszahlung einer Forderungsanmeldung unter der Verantwortung des Gemeindegkollegiums

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegkollegiums

vom 01. Februar 2019 betreffend die Auszahlung einer Forderungsanmeldung unter der Verantwortung des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindegeldführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindegeldgesetzes vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass der Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 64 vor der Zahlung einer Rechnung dieselbe an das Gemeindegremium zurücksenden kann;

In Erwägung dessen, dass das Gremium auf Grund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gremiums der Zahlungsanweisung beigefügt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01. Februar 2019 betreffend die Auszahlung einer Forderungsanmeldung unter der Verantwortung des Gemeindegremiums ZUR KENNTNIS.

INTERKOMMUNALE und VEREINIGUNGEN

Bezeichnung von drei Gemeindegewählten für den Begleitausschuss der VoG „Offene Jugendarbeit AMEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindegeldgesetzes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2020, insbesondere Artikel 6 (Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Arbeitsweise des Begleitausschusses), genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. Dezember 2015;

In Anbetracht dessen, dass dem Begleitausschuss der VoG „Offene Jugendarbeit AMEL“ u.a. maximal der Vertreter der Gemeinde AMEL angehören;

In der Erwägung, dass es somit angebracht ist, drei Gemeindegewählten für den Begleitausschuss der Offenen Jugendarbeit AMEL zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für den Begleitausschuss vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : PAUELS und MAUS
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : JOST

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als Gemeindegewählte für den Begleitausschuss der VoG „Offenen Jugendarbeit AMEL“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

PAUELS und MAUS

Für die Oppositionsfraktion

JOST

Artikel 2 : Gegenwärtiger Beschluss wird zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt an :

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Verwaltungsrat der VoG „Offene Jugendarbeit AMEL“
- den Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

Bezeichnung von zwei Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Satzungen der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“, insbesondere Artikel IV (Verwaltung), genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016;

In Anbetracht dessen, dass dem Verwaltungsrat der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ u.a. 2 Vertreter des Gemeinderates angehören, die Mitglieder der Kommission Tourismus sind, je ein Vertreter der Mehrheit und ein Vertreter der Opposition;

In der Erwägung, dass diese Vertreter ebenfalls jeweils einen Stellvertreter benennen müssen;

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder für den Verwaltungsrat vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : SCHRAUBEN-HENNEN
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : JOST

In der Erwägung, dass die beiden Fraktionen die nachstehenden Mitglieder als Stellvertreter vorschlagen :

- Mehrheitsfraktion „GI“ : BASTIN-VEITHEN
- Oppositionsfraktion „G.Z.“ : HENNES

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als effektive Mitglieder für den Verwaltungsrat der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

SCHRAUBEN-HENNEN

Für die Oppositionsfraktion

JOST

Artikel 2 : Die nachstehenden Ratsmitglieder als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsrat der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ zu bezeichnen :

Für die Mehrheitsfraktion

BASTIN-VEITHEN

Für die Oppositionsfraktion

HENNES

Artikel 3 : Gegenwärtiger Beschluss wird zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt an :

- die VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Bezeichnung eines Delegierten und eines Ersatzkandidaten für den Verwaltungsrat von KALEIDO-Ostbelgien

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Sonderdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Artikel 9;

In der Erwägung, dass die Stadt EUPEN mit einem Vertreter und die übrigen 8 deutschsprachigen Gemeinden ebenfalls mit einem Vertreter in dem Verwaltungsrat von KALEIDO-Ostbelgien vertreten sind;

In der Erwägung, dass für dieses Mitglied ebenfalls ein Ersatzkandidat zu bezeichnen ist;

In Anbetracht der diesbezüglichen Mail der Referentin für Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Januar 2019;

In Anbetracht dessen, dass es daher angebracht ist, einen Delegierten und einen Ersatzkandidaten für den Verwaltungsrat von KALEIDO-Ostbelgien zu bezeichnen;

In der Erwägung, dass Frau Viviane SCHARRES-JOST, Schöffin der Gemeinde BÜLLINGEN als Delegierte und Herr Björn KLINKENBERG, Schöffe der Gemeinde KELMIS, als Stellvertreter der acht Gemeinden für den Verwaltungsrat von KALEIDO-Ostbelgien vorgeschlagen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Vorschlag, Frau Viviane SCHARRES-JOST, Schöffin der Gemeinde BÜLLINGEN als Delegierte und Herr Björn KLINKENBERG, Schöffe der Gemeinde KELMIS, als Stellvertreter der acht Gemeinden für den Verwaltungsrat von KALEIDO-Ostbelgien zu bezeichnen, wird angenommen.

Gegenwärtiger Beschluss wird KALEIDO-Ostbelgien und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Abkommen mit der Gen.mbH SPI - Interkommunale zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz LÜTTICH über den Ausbau des Gewerbegebietes KAISERBARACKE

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass das Ausbauprojekt für das Gewerbegebiet KAISERBARACKE auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL von der Wallonischen Regierung im Rahmen ihres vorrangigen Plans ZAEbis für eine Fläche von 48 Hektar berücksichtigt wurde;

In der Erwägung, dass die betroffenen Gebiete, zurzeit Waldgebiete, in den Sektorenplan aufgenommen wurden und Eigentum der Gemeinde AMEL sind;

In der Erwägung, dass die SPI zum Projektträger bestimmt worden ist;

In der Erwägung, dass die SPI die Möglichkeit zur Beantragung von Subventionen von der Wallonie hat, um dieses Gewerbegebiet auszubauen, und dass die Subventionen im Rahmen des Finanzplans hierfür unumgänglich sind;

Aufgrund des wallonischen Dekrets vom 02. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete, vor allem Artikel 2 § 1, nach dem die Interkommunalen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung als Betreiber der Kategorie A wieder aufgenommen werden;

Aufgrund des Ausführungserlasses des Dekrets vom 11. Mai 2017, und vor allem seines Artikels 13 § 1, nach dem die subventionierten Infrastrukturen, außer denen, die auf die Wallonie zurückgehen, oder andere Betreiber, die in diesen Gesetzen und Regelungen vorgesehen sind, ab ihrer vorläufigen Abnahme auf die Gemeinde übergehen;

Aufgrund andererseits der Entscheidungen der Hauptversammlung der SPI vom 29. November 2006, des Verwaltungsrates der SPI vom 27. November 2006 und des Vorstandes der SPI vom 08. September 2006 und vom 01. Dezember 2006, in denen der von den Gemeinden im Rahmen des Ausbaus eines

Gewerbegebietes beanspruchte Anteil ab dem 01. Januar 2007 auf den nicht subventionierten Teil der Gesamtkosten der Baustelle, MwSt. und Allgemekosten inbegriffen, festgelegt ist;

In der Erwägung, dass auf der Grundlage von Studien der SPI und von Meetings mit den Akteuren verschiedene Änderungsanträge für das ursprüngliche Projekt eingereicht werden mussten, die sowohl seinen Inhalt als auch die Vorgehensweise betreffen;

In der Erwägung, dass das Dossier zur Überarbeitung des Sektorenplans ebenfalls geändert wurde und Ende 2017 Gegenstand einer öffentlichen Konsultationsphase geworden ist;

In der Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2017 ein günstiges Gutachten über das Basisdossier zur Revision des Sektorenplans von MALMEDY/ST.VITH abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Vorstand der SPI das Dossier in seiner Sitzung vom 26. Januar 2018 genehmigt hat und es dann am 02. Februar 2018 der Wallonischen Regierung zur Genehmigung vorgelegt wurde;

In der Erwägung, dass zwischen der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Kompetenz-Transfer, insbesondere betreffend den Ausbau der Gewerbegebiete stattfindet, und dass das offizielle Datum dieses Transfers sowie die neuen Modalitäten (Betreiber, Anteil der Subventionierung,...) noch nicht bekannt sind;

In der Erwägung, dass beide Parteien auf jeden Fall die Absicht haben, in diesem Dossier weiterhin zusammenzuarbeiten;

In der Erwägung, dass es im Interesse beider Parteien ist, eine Vereinbarung über die Modalitäten bei der Umsetzung der erneuten Freigabe öffentlicher Straßen einerseits und über die Zahlung des Anteils der Gemeinde andererseits zu treffen;

Nach Durchsicht der Artikel 1-15 des Abkommens über den Ausbau des Gewerbegebietes KAISERBARACKE, die integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses sind;

In der Erwägung, dass Ausschuss II (Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere) in seiner Sitzung vom 20. Februar 2019 über die Angelegenheit beraten hat;

In der Erwägung, dass das Mitglied MÜLLER im Rahmen der Ausschusssitzung um die Beantwortung von Fragen zu den nachfolgenden Themenfeldern gebeten hat :

- Bedeutung der Begrifflichkeit „Gewerbegebiet“ („Zone d’activités économiques“);
- Das Fehlen von verschiedenen, von der SPI zu übernehmenden Aufgaben, z. B. die Einrichtung eines Parkplatzes für Lastkraftwagen und von Sanitäreinrichtungen (Artikel 3);
- Vorhandensein eines Plans „As-built“ (Artikel 6);
- Der finanzielle Anteil der Gemeinde beim Ausbau des Gewerbegebietes (Artikel 9);
- Die Einteilung der Ausstattungsarbeiten in Phasen;
- Das Vorhandensein eines globalen Mobilitätskonzeptes.

In der Erwägung, dass diese Fragen von Seiten der SPI durch Mail vom 21. Februar 2019 ausführlich und in genügendem Maße beantwortete wurden, so dass der Zustimmung des gegenwärtigen Tagesordnungspunktes von Seiten der Oppositionsfraktion G.Z. nichts im Wege steht;

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Abkommen mit der SPI über den Ausbau des Gewerbegebietes KAISERBARACKE zu genehmigen und in Ausführung des Artikels 1 des Abkommens beim Ausbau des Gewerbegebietes nach den Modalitäten der Vereinbarung mit der SPI zusammen zu arbeiten.
- 2) Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Abkommens zu beauftragen.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses folgenden Instanzen zur weiteren Veranlassung bzw. zur Information zu übermitteln :
 - Der SPI - Interkommunale zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz LÜTTICH
 - Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Vertrag mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ zur Verwaltung des Pfarrhauses HERRESBACH in HERRESBACH, Zur Alten Schule 1
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom
23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom
23. September 2009 über den Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH für die Nutzung des ehemaligen Pfarrhauses;

In der Erwägung, dass die Soziale Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ mit der Verwaltung der oben genannten Immobilie beauftragt werden soll und dass demzufolge ein entsprechender Mandatsvertrag mit der Sozialen Immobilienagentur abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des Inhalts des Mandatsvertrags zur Verwaltung des Pfarrhauses HERRESBACH in HERRESBACH, Zur Alten Schule 1;

Nach Kenntnisnahme des Vertragsgegenstands, der Pflichten der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ in ihrer Eigenschaft als Verwalter und der Gemeinde AMEL in ihrer Eigenschaft als Erbpächter;

In der Erwägung, dass die Vollmacht für den Verwalter für die Dauer von 9 Jahren erteilt wird und aufgrund einer vorherigen Übereinkunft mit dem Verwalter rückwirkend am 01. April 2016 beginnt und am 31. März 2025 endet;

In der Erwägung, dass der Verwalter dem Erbpächter monatlich einen Betrag von 300 € zahlt und dass die Entschädigung vor dem 10. eines jeden Monats und zum ersten Mal vor dem 10. März 2019 auf das Konto der Kirchenfabrik HERRESBACH zahlbar ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Mandatsvertrag mit der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ zur Verwaltung des Pfarrhauses HERRESBACH in HERRESBACH, Zur Alten Schule 1 zu genehmigen.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Mandatsvertrags gutzuheißen und den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle VoG“ aus ST.VITH, Bahnhofstraße 11 zur weiteren Veranlassung und der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH zur Kenntnisnahme zugestellt.

FRAGEN